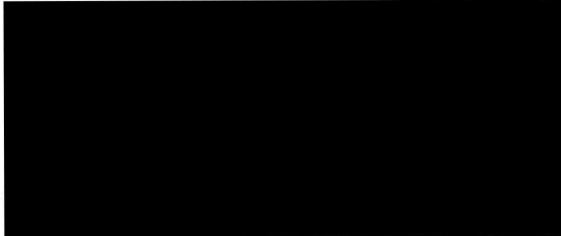




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An



HAUSANSCHRIFT

TEL

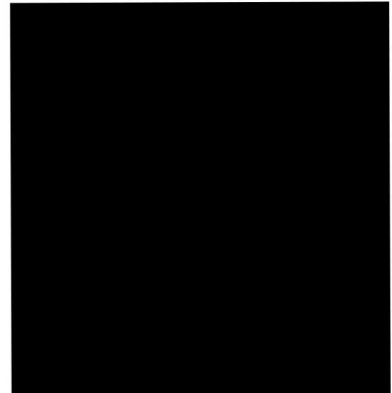
FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM



## Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 20. Mai 2019

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 20. Mai 2019 beantragten Sie Aktenauskunft über sämtliche bei dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorliegenden Versionen des Referentenentwurfes zum "Ersten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes" (BT-Drs. 19/4461), aus denen Änderungen sowie Kommentare hervorgehen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Aufgrund Ihres Antrages ergeht folgender

### Bescheid

1. Dem Antrag auf Akteneinsicht wird stattgegeben.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

### Begründung:

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von Kopien gewährt.

Dieser Bescheid ergeht wegen § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG als einfache Auskunft gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schaub